



Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LKSH) erlässt zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 14.01.2023 folgende

Allgemeinverfügung:

Zur Bekämpfung des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*) auf der Insel Fehmarn im Kreis Ostholstein wird die Allgemeinverfügung vom 14.01.2023 wie folgt geändert:

1. Abgegrenztes Gebiet

Im Kreis Ostholstein wird das aus der Allgemeinverfügung vom 14.01.2023 gemäß dem beiliegenden Kartenausschnitt (siehe Anlage) ersichtliche abgegrenzte Gebiet zusätzlich eingerichtet/ -erweitert.

2. Maßnahmen in den Zonen

2.2 Anzeigepflicht

Werden Exemplare des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*) oder die Anzeichen eines Befalls (Genagsel am Stammgrund und Ausbohrlöcher mit einem Durchmesser von 8-9 mm) gefunden, ist dies unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden. Neben den Eigentümern, Verfügungsberechtigten und Besitzern sind auch Personen, die beruflich mit Wirtspflanzen des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*) in dem abgegrenzten Gebiet zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

Meldungen sind an die

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt

Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Tel. 04331- 9453- 0

Fax 04331 9453- 199

E-Mail: psd-rendsbuurg@lksh.de

zu richten.

2.4 Bekämpfung

2.4 der Allgemeinverfügung vom 14.01.2023 wird widerrufen.

Wird an einer Wirtspflanze der Befall oder der Verdacht auf Befall durch den Rundköpfigen Apfelbaumbohrer (*Saperda candida*) festgestellt, so ist der/die Eigentümer, der/die Verfügungsberechtigte und/oder der/die Besitzer dazu verpflichtet, die Durchführung der

entsprechenden Maßnahmen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, insbesondere die Fällung, Rodung, sowie Entfernung des Holzes durch diese oder durch einen von der Landwirtschaftskammer S-H beauftragten Dritten zu dulden. Dies gilt auch bei befallsgefährdeten Wirtspflanzen, die in einem Radius von 200 m um die befallene Wirtspflanze herumstehen.

2.6 Pflanzverbot

Neuanpflanzung von Wirtspflanzen innerhalb der Befalls- und Pufferzonen sind verboten.

Von diesem Verbot kann nach vorheriger Antragsstellung und Prüfung durch den Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eine Ausnahmegenehmigung innerhalb der Pufferzonen erteilt werden. Soweit bei einer Neuanpflanzung im späteren Verlauf ein Befall mit dem Quarantäneschädling festgestellt wird, sind die befallenen Wirtspflanzen, sowie die aufgrund dieser Ausnahmegenehmigung gepflanzten Wirtspflanzen innerhalb der festgestellten Befallszone auf Kosten des Antragsstellers entsprechend den Anordnungen durch den Pflanzenschutzdienst zu fällen/roden und fachgerecht zu entsorgen.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. wird angeordnet.

4. Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Auflagen versehen werden.

5. Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Gründe:

I. Allgemeines

1. Ausgangslage und Nachweis

Am 04.05.2023 wurden durch den Pflanzenschutzdienst bei der Landwirtschaftskammer S-H bei Koordinaten „54.497996 N, 11.172015 E“ verdächtige Larven gefunden. Mit amtlichem Ergebnis vom 12.05.2023 der Phytopathologischen Diagnostik des Pflanzenschutzdienstes wurde festgestellt, dass es sich um Larven des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers (*Saperda candida*) handelt. Damit liegt ein amtliches Ergebnis zu dem vorgenannten Quarantäneschädling vor.

2. Abgegrenztes Gebiet mit Befallszonen und Pufferzone

Die Landwirtschaftskammer S-H hat anhand der Koordinatenpunkte der befallenen Wirtspflanzen nach dem WGS 84 Dezimalgrad Koordinatensystem Befalls- und Pufferzonen festgesetzt. Die neue Befallszone 8, genannt „Poggensiek“, liegt bei Koordinaten „54.497996

N, 11.172015 E“ (Wirtspflanzen: Weißdorn, Apfel, Pflaume, Kirsche, Felsenbirne). Befallszone ist der jeweilige Standort der Befallspflanzen zuzüglich eines Radius von jeweils 200 Metern (siehe roter Kreis in der Karte). Die Pufferzone schließt sich mit einem Radius von 2000 Metern an die Grenze der Befallszonen entsprechend der Allgemeinverfügung vom 14.01.2023 an. Alle Pufferzonen zusammen ergeben das abgegrenzte Gebiet (siehe grüner Kreis in der Karte).

Ein Verdacht auf Befall mit dem Rundköpfigen Apfelbaumbohrer besteht bei Koordinaten „54.485869 N, 11.16818 E“ (siehe Kreuz in der Karte; Wirtspflanzen: Weißdorn). Hier werden entsprechend notwendige vorbeugende Maßnahmen ergriffen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern und die Befallslage abschließend zu klären.

II. Rechtliche Würdigung

Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die Landwirtschaftskammer S-H für landwirtschaftlich, gärtnerisch oder auf sonstige Weise genutzte Grundstücke ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Buchstabe e) der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten in den Bereichen des Pflanzenschutzes, der Pflanzengesundheit und des Saatgutverkehrs. Danach werden der Landwirtschaftskammer S-H, sofern durch Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist, die Aufgaben gemäß Verordnung (EU) Nummer 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen sowie der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Der Rundköpfige Apfelbaumbohrer (*Saperda candida*) ist als Quarantäneschädling in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072, Anhang II, Teil A, Buchstabe C, Nr. 61 aufgeführt. Dieser wird über die Grenzen Europas hinaus als gefährlicher Schädling für die unter Ziffer 2.1 genannten Wirtspflanzen eingestuft.

Bei Verschleppung in die Obstanbaugebiete Europas können große Schäden durch Absterben der Obstbaumkulturen entstehen. Diese Verschleppung ist unbedingt zu verhindern.

1. Abgegrenztes Gebiet

Dass mit der Allgemeinverfügung vom 14.01.2023 festgelegte abgegrenzte Gebiet war aufgrund der neuen Befallsfunde gemäß Art. 18 Abs. 1 bis 3 VO (EU) 2016/2031 anzupassen. Danach richtet die zuständige Behörde ein oder mehrere abgegrenzte Gebiete ein, in denen die Tilgungsmaßnahmen nach Art. 17 Abs. 1 VO (EU) 2016/2031 zu ergreifen sind, wenn eine der Situationen nach Art. 11 Abs. 1 Buchstabe a und b VO (EU) 2016/2031 amtlich bestätigt wurde.

2. Maßnahmen in den Zonen

2.2 Anzeigepflicht

Bei der Anzeigepflicht wurde die telefonische Kontaktmöglichkeit korrigiert, sowie die Kontaktmöglichkeit per Fax hinzugefügt.

2.4 Bekämpfung

Die in der Allgemeinverfügung vom 14.01.2023 getroffene Anordnung unter 2.4, dass der/die Eigentümer, der/die Verfügungsberechtigte oder der/die Besitzer zur sofortigen Fällung/ -Beseitigung und fachgerechten Entsorgung verpflichtet war, ist zu widerrufen. Gemäß § 117

Abs. 1 LVwG S-H kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Um einen reibungslosen und gefahrlosen Ablauf der Rodungs- und Entsorgungsmaßnahmen zu gewährleisten, können diese Maßnahmen nicht ohne erheblichen Zeitverlust und Verbreitungsgefahr dem unkundigen Bürger übertragen werden. Auch steht zu befürchten, dass der/die Betroffene nicht sofort die nötigen Mittel sowohl technischer, als auch eventuell finanzieller Natur aufbringen kann. Der/die Eigentümer, der/die Verfügungsberechtigte oder der/die Besitzer sind daher verpflichtet, alle Maßnahmen zu dulden, welche notwendig sind, um die Ausrottung durch Rodung und fachgerechte Entsorgung durch die Landwirtschaftskammer, bzw. durch einen durch diese beauftragten Dritten, zu gewährleisten.

Gemäß § 13 Abs. 2 PflGesG dürfen Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, soweit es im Rahmen ihrer Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten und dort Besichtigungen sowie Untersuchungen auf Schadorganismen vornehmen, Proben, insbesondere an und von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen. Nach § 13 Abs. 3 PflGesG dürfen die beauftragten Personen im Rahmen ihres Auftrages tagsüber an Werktagen Grundstücke betreten und dort Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Der/die Eigentümer, der/die Verfügungsberechtigte oder der/die Besitzer hat diese Maßnahmen zu dulden.

2.6 Pflanzverbot

Das Verbot der Anpflanzung von Wirtspflanzen innerhalb der Befallszone und Pufferzone ergibt sich aus § 5 PflGesG iVm. § 6 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 11 PflSchG. Danach kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen die in § 6 PflSchG genannten Maßnahmen anordnen, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit der Untersagung der Pflanzung von Wirtspflanzen ergibt sich aus der langen Entwicklungszeit von 2-3 Jahren der Larven von *Saperda candida*. Diese lange Entwicklungszeit erschwert das Auffinden befallener Wirtspflanzen. Durch die Maßnahme soll verhindert werden, dass der Käfer neue Pflanzen zur Entwicklung und Vermehrung findet.

Durch die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung werden die Interessen der Grundstückseigentümer hinreichend berücksichtigt, soweit das regelmäßige Monitoring der Landwirtschaftskammer S-H ergibt, dass in bestimmten Bereichen das Vorkommen des Käfers höchstwahrscheinlich nicht mehr gegeben ist und somit durch Pflanzungen eine Verbreitung und Vermehrung aufgrund der geringen Mobilität des Käfers höchstwahrscheinlich ausgeschlossen werden kann.

3. Sofortige Vollziehung

In Ziffer 3 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet. Hiernach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Nach dem aktuellen Auffinden des Rundköpfigen Apfelbaumborers (*Saperda candida*) im Juni 2022 kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt zu einer großen Gefahr für den Obstanbau mit den genannten Wirtspflanzen, sowohl im privaten wie auch im

professionellen Bereich. Mit fortschreitendem Befall stirbt die Wirtspflanze ab. Das von Fehmarn ausgehende Verschleppungsrisiko ist besonders groß, weil die Transitstrecke Dänemark/Deutschland/Südeuropa unmittelbar bei Puttgarden verläuft (Fährstrecke Puttgarden/Rödby). Der Rundköpfige Apfelbaumbohrer (*Saperda candida*) kann durch die Anhaftung an Verkehrsfahrzeugen, wie z.B. Lastkraftwagen oder an Fährschiffen, in andere Regionen und Länder verschleppt werden, sich dort ansiedeln und in den Obstkulturen der Wirtspflanzen große Schäden hervorrufen.

Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, insbesondere auch über die Grenzen Deutschlands hinaus, und weitere Bäume befällt, ist höher zu bewerten als das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. In der Vergangenheit war es nicht möglich, die amtliche Bestätigung durch ein Labor zeitnah zu erlangen. Dies ist nunmehr möglich. Die VO (EU) 2016/2031 sieht in einem solchen Fall in Art. 17 Abs. 1 vor, welche Maßnahmen von der zuständigen Behörde unverzüglich zu ergreifen sind.

4. Widerruf und Auflagenvorbehalt

In Ziffer 4 wird der Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsgesetz und der Auflagenvorbehalt nach § 107 Abs. 2 Nr. 5 Landesverwaltungsgesetz geregelt. Die Regelung ist notwendig, um auf mögliche Änderungen des Geschehens in der Zukunft flexibel reagieren zu können.

5. Veröffentlichung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 25 Abs. 1 der Satzung der Landwirtschaftskammer S-H in dem amtlichen Verkündungsorgan der Landwirtschaftskammer S-H – dem Bauernblatt für Schleswig-Holstein und Hamburg – sowie gemäß § 110 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz in der örtlichen Tageszeitung der Insel Fehmarn, dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein und auf der Homepage der Landwirtschaftskammer S-H öffentlich bekanntgegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe erfordern, dass die Verfügung gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz an dem auf die Bekanntgabe im Bauernblatt folgenden Tag wirksam wird.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde Zwangsmittel zur Durchsetzung anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann dieser über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere Behördenpostfach der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erfolgen.

Ein Widerspruch hinsichtlich der Ziffern 1. und 2. dieser Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, ganz oder teilweise die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen.

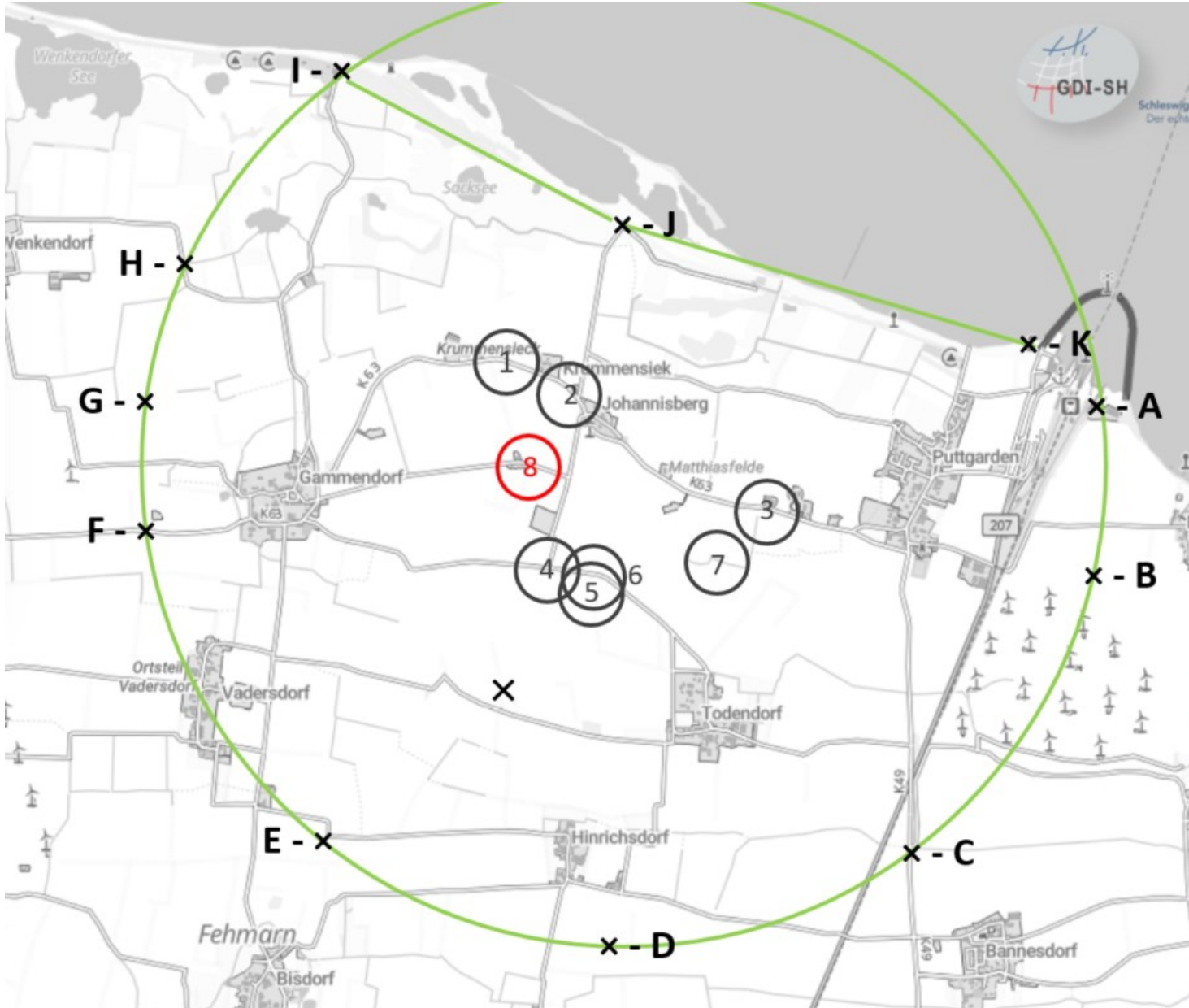
Datum 01.12.2023

Dr. Klaus Drescher

Unterschrift

Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Abgegrenztes Gebiet (Befallszonen und Pufferzone) im Kreis Ostholstein zur Bekämpfung des Rundköpfigen Apfelbaumbohrers



Legende

Befallzonen – zu tilgen:
(8) Poggensiek

Befallzonen – bereits getilgt:

- (1) Seelust
- (2) Krögenweg / Johannesberg
- (3) Am Getreidespeicher
- (4) Knick Todendorf – Gammendorf
- (5) 90°-Knick
- (6) Pappelknick
- (7) Hochsitzknick

x Befallsverdacht
Westlich Todendorf

Pufferzone

mit begrenzenden Koordinaten A-K

Stand: 23.11.2023

Quelle: Verändert nach Digitaler Atlas Nord;
nicht maßstabsgetreu